

## **Prüfungsordnung zum Erwerb des Zertifikats „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“ an der Universität Trier**

Vom 10. November 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 25. April 2012 die folgende Prüfungsordnung zum Erwerb des Zertifikats „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“ an der Universität Trier beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 29.10.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Zuständigkeit und Organisation**

- (1) Diese Ordnung regelt Gegenstand, Ziel und Anforderungen des Studiums zum Erwerb des Zertifikates „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“.
- (2) Das Lehrangebot wird von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern folgender Fächer bereitgestellt: FB I – Pädagogik, FB II – Medienwissenschaft, Germanistik, Anglistik, Romanistik, Japanologie, FB III – Geschichte, Kunstgeschichte, FB IV – Soziologie, FB VI – Geographie/ Geowissenschaften.
- (3) Das Centrum für Postcolonial und Gender Studies (CePoG) an der Universität Trier organisiert das Lehrprogramm, stellt in jedem Semester ein Verzeichnis zusammen und bereitet die Zertifizierung nach § 7 vor.

### **§ 2 Teilnahme**

Das Zertifikatsstudium kann von Studierenden aller Fächer parallel zu einem grundständigen oder einem weiterbildenden Studium absolviert werden.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Zertifikatsstudium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden.

### **§ 4 Gegenstand**

- (1) Gegenstand des Zertifikatsstudiums sind alle komplexen Überschneidungen der Kategorie Geschlecht mit anderen kulturellen Konstruktionen wie Ethnizität, Stand, Klasse, Nation, Religion, sexuelle Orientierung etc.
- (2) Die Studierenden sollen vertiefte Kenntnisse der Geschichte der Emanzipationsbewegungen, der soziokulturellen Prägungen der Geschlechter und der Theorien und Methoden der Geschlechterstudien erwerben.
- (3) Mit dem Zertifikat werden ihnen Fähigkeiten und Kenntnisse bescheinigt, die als berufliche Qualifikation zunehmend in Kultur, Wirtschaft und Politik gefragt sind.

### **§ 5 Studienanforderungen**

- (1) Das Zertifikatsstudium umfasst das Einführungsmodul („Einführung in die Gender Studies und Interkulturalitätsforschung“) und vier weitere Lehrveranstaltungen (Übungen, Seminare, Kolloquien, Vorlesungen oder Exkursionen) im Umfang von 8 Semesterwochenstunden, insgesamt 12 Semesterwochenstunden. Von den vier weiteren Lehrveranstaltungen können bis zu zwei aus den Studiengängen der Studienfächer der Studierenden gewählt werden.
- (2) Zum Erwerb des Zertifikates sind erforderlich: die Modulbescheinigung mit Note „Einführung in die Gender Studies und Interkulturalitätsforschung“ und zwei weitere benotete Scheine sowie der Nachweis von mindestens zwei weiteren besuchten Veranstaltungen (Übungen, Seminare, Kolloquien, Vorlesungen oder Exkursionen).
- (3) Alle Veranstaltungen werden jeweils einem der folgenden Schwerpunkte zugeordnet:
  - Theorien der Geschlechterforschung
  - Geschlecht als historische Kategorie
  - Geschlecht als soziokulturelle Konstruktion.

Aus jedem der drei Schwerpunkte ist mindestens eine Veranstaltung zu besuchen.

**§ 6 Leistungsnachweise und Benotung**

Der Erwerb der Leistungsnachweise und Benotung erfolgt nach der Prüfungsordnung der jeweiligen Fächer.

**§ 7 Das Zertifikat**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs II stellt auf Antrag ein Zertifikat „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“ (s. Anhang) aus, wenn die in § 5 geforderten Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gesamtnote des Zertifikats „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“ ist das arithmetische Mittel aus der Note des Moduls „Einführung in die Gender Studies und Interkulturalitätsforschung“ und der Noten der benoteten Scheine.  
Die Gesamtnote ist:
  - sehr gut: bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5
  - gut: bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5
  - befriedigend: bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5
  - ausreichend: bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0.

**§ 8 Schlussbestimmung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 10. November 2014

Der Dekan  
des Fachbereich II  
der Universität Trier  
Professor Dr. Stephan Busch

Anhang

# URKUNDE

**Zertifikat „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“**

**Frau /Herr XX**

geboren am xx.xx.xxxx in XXX

hat am Fachbereich II (Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften) der Universität Trier gemäß der Prüfungsordnung zum Erwerb des Zertifikats „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“ vom 10. November 2014 die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats nachgewiesen.

Ihr / Ihm wird hiermit das

ZERTIFIKAT

„Interdisziplinäre Geschlechterstudien“ verliehen.

**Gesamtnote: XX (x,x)**

Trier, den xx.xx.xxxx

Der Dekan  
des Fachbereichs Sprach-,  
Literatur- und Medienwissenschaften

Univ.-Prof. Dr. XX XX